

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neussischen Lande jüngerer Linie.

No. 168.

R e g u l a t i v

ü b e r

Erhebung und Controlirung der Spielkarten-Stempel-Abgabe.

Zu Gemächheit der durch das höchste Patent vom 22. Juli dß. Js. dem Fürstlichen Ministerium ertheilten Ermächtigung wird hierdurch zu Ausführung der wegen des Kartenspiels ergangenen allgemeinen Bestimmungen Folgendes verordnet:

§. 1.

Vom 1. Oktober dß. Js. an ist der Gebrauch ungestempelter Spielkarten verboten.

§. 2.

An Spielkartenstempel wird erhoben

10 Egr. von einer Tarokkarte,

5 Egr. von einer P'ombre- oder Whistkarte,

2 Egr. 6 Pf. von einer deutschen Spielkarte.

§. 3.

Die Abstempelung geschieht mittelst eines Stempels, auf welchem das Fürstliche Wappen und der Preis der Stempelabgabe sowie die Jahrzahl angegeben sind, mit schwarzer Farbe.

Zu Anfang jeden Jahres wird die neue Jahrzahl dem Stempel beigefügt und durch
ausgegeben den 29. September 1854.